



Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit



im Landkreis Altenburger Land

in der ab 01. Juli 2017 geltenden Fassung

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land

I. Allgemeine Fördergrundsätze	3
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsvoraussetzungen	3
4. Zuwendungs- und Finanzierungsart	4
5. Verfahren	4
5.1 Antragsverfahren	4
5.2 Zuwendungsverfahren	5
5.3 Auszahlung	5
5.4 Verwendungsnachweis	6
II. Besondere Richtlinie	7
1. Personalkosten	7
2. Miet- und Betriebskosten	8
3. Ausstattung	10
4. Sachkosten	11
5. Sachkosten für sozialpädagogische Projekte	12
6. Jugendbudget	13
7. Schulbezogene Jugendarbeit/Planungsraumbudget	14
8. Freizeiten, Stadtranderholungen, Internationale Begegnungen	16
9. Altenburger Familienzentrum	17
10. Verwaltungskostenpauschale	18
III. Schlussbestimmungen	19

Anlagen:

Anlage 1: Antragsvordruck

Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung / institutionellen Förderung im Landkreis Altenburger Land

I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Altenburger Land gewährt nach den §§1 Abs. 3, 11 – 14,16, 74, 79 Abs. 1 – 2, 79a und 85 Abs. 1, 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – i.V.m. §§ 16 und 17 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) Zuwendungen im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem am 07.09.2016 vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan und unter Anwendung der §§ 7, 8, 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie der §§ 2 und 87 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis Altenburger Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können den Bedingungen des Jugendförderplan entsprechende Leistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen

- der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit (gemäß § 11 SGB VIII)
- Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII und § 17 ThürKJHAG)
- Jugendsozialarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 1 SGB VIII, § 11 ThürSchulG)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) und
- Familienzentren gemäß § 16 SGB VIII, §§ 15, 16 ThürFamFöSiG, §§ 10-13 ThürFamFöSiGDVO.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Nach § 75 SGB VIII wird die Zuwendung anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie Vereinen und Jugendinitiativen gewährt, welche die Voraussetzungen entsprechend § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Diese können die erhaltenen Mittel, auf Grundlage einer vertraglichen Regelung, an Dritte weiter reichen. Eine Weiterleitung der Mittel für die Betreibung der integrierten Sozialraumstandorte darf nur an Träger erfolgen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Trägerschaft (Kooperationsvereinbarung/ Kooperationsvertrag) die Leistungsangebote ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbringen. Bestandteile der Kooperationsvereinbarungen müssen Regelungen zur Aufgabenverteilung, Dienst- und Fachaufsicht, sowie Miet- bzw. Nutzungskosten von Räumlichkeiten sein.

Darüber hinaus können auf der Grundlage des Jugendförderplanes bzw. für speziell ausgewiesene Förderpunkte auch Schulfördervereine und Schulträger sowie Vereine

und Jugendinitiativen, die auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land tätig sind, Zuwendungen empfangen.

Zu fördernde Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen müssen sich an junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr richten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land haben.

Maßnahmen und Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen, schulischen, sportlichen oder sonstigen fachspezifischen Zwecken dienen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht bezuschusst.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, diese Richtlinie, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung/ institutionellen Förderung des Landkreises Altenburger Land (Anlage dieser Richtlinie und des Zuwendungsbescheides) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen (Bestandteil des Zuwendungsbescheides) anzuerkennen.

Mit dem Erhalt einer Zuwendung geht die Verpflichtung einher, die vom Jugendhilfeausschuss am 01. September 2016 beschlossenen und in der jeweiligen Fassung geltenden Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land anzuerkennen.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt, sofern sich in den einzelnen Punkten der besonderen Richtlinie keine anderen Angaben finden.

Zur Finanzierung der Angebote sind die Maßnahmeträger verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von 1 % auf die Gesamtkosten für die integrierten Sozialraumstandorte, Jugendverbandsarbeit und schulbezogene Jugendsozialarbeit (SABS 0,8 VK) zu leisten.

Die Höhe der Zuwendung und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der besonderen Richtlinie geregelt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Die Fördermittelanträge sind in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars beim Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einzureichen. Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Maßnahme-/Projektbeschreibung, ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan, Aufstellung Finanz- und Fördermittel von Dritten, Angabe von Eigenmitteln sowie Rücklagen.

Anträge für Mittel aus der „Besonderen Richtlinie“ müssen bis spätestens zum 15. November des lfd. Jahres für das kommende HH-Jahr gestellt werden. Ausgenom-

men davon sind Anträge im Bezug auf Punkt 7 Planungsraumbudget und Punkt 8 der „Besonderen Richtlinie“. Diese müssen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn vorliegen.

Für die Projekte in den integrierten Sozialraumstandorten müssen Leistungsangebote der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit vorliegen. Diese enthalten Konzeptbeschreibungen, welche die Bestimmungen des Jugendförderplans sowie die Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit des Landkreis Altenburger Land berücksichtigen.

5.2 Zuwendungsverfahren

Die Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereiches Soziales, Jugend und Gesundheit) bearbeitet die Anträge und legt dem Jugendamtsleiter einen Vorschlag zur Gewährung vor. Über die Vergabe des Jugendbudgets entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung erstellt der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid enthält die Besonderen Nebenbestimmung; als Anlage sind diesem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen sowie Vordrucke zur Erklärung und Mittelabruf, zum Verwendungsnachweis und ggf. Teilnahmelisten beigefügt.

5.3 Auszahlung

Die Auszahlung einer Zuwendung ist prinzipiell erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufes möglich.

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Geschäftskonto.

Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Ggf. wird bereits im Zuwendungsbescheid eine Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen festgelegt.

Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtsverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann aber nicht als

Förderzusage gewertet werden. Über eine Förderung der beantragten Maßnahme und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.

Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist das Jugendamt unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das Landratsamt Altenburger Land, auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen.

Im Einzelfall wird geprüft, in wie weit vom Zuwendungsempfänger bereits getätigte Ausgaben (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit), entsprechend des gültigen Zuwendungsbescheides, anerkannt werden können.

5.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zu dem in den Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides genannten Termins zu erbringen.

Bei evtl. Rückzahlungen ist der Einzahlungsbeleg beizufügen.

Dem Vordruck „Verwendungsnachweis“ sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, alle Originalbelege beizufügen.

Bei Maßnahmen nach den Punkten 6 (Jugendbudget), 7 (Schulbezogene Jugendarbeit/Planungsraumbudget) und 8 (Freizeiten, Stadtranderholung, internationale Begegnungen) sind dem Verwendungsnachweis vollständig ausgefüllte Teilnahmelisten unter Verwendung der Vordrucke des Fachbereiches Soziales, Jugend und Gesundheit und alle vereinbarten Honorarverträge beizufügen.

II. Besondere Richtlinie

1. Personalkosten

1.1 Beschreibung

Der Landkreis gewährt Personalkostenzuschüsse für festangestelltes Personal, welches ausschließlich auf dem Gebiet der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an berufsbildenden Schulen im Rahmen des Jugendförderplanes eingesetzt wird.

Hauptamtlich Beschäftigte werden nur gefördert, wenn sie das Fachkräftegebot i.S. des §72 SGB VIII bzw. des Beschluss Nr. 66/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 4.Juni 2012 erfüllen. Auf eine Einhaltung und Umsetzung des §72a SGB VIII ist zu achten.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Personalkosten sowie Kosten der Fortbildung und Supervision für Einrichtungen und Projekte, für welche im Jugendförderplan des Landkreises eine/mehrere Personalstelle(n) vorgesehen ist/sind.

1.3 Höhe der Förderung

Die maximal förderfähigen Personalkosten inkl. Personalnebenkosten und Arbeitgeberanteile für eine Vollzeitkraft orientieren sich an den Eingruppierungsmerkmalen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes und der sich daraus ergebenden Entgelte bis zur Höhe der Vergütungsgruppen TvÖD SuE 11b und TVöD VKA E 9a.

Die Förderung für Fortbildung und für Supervision beträgt max. 300,00 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft. Für das Personal der Geschäftsstellen der Jugendverbandsarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen wird ausschließlich Fortbildung bis zu max. 150,00 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft gefördert.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Förderung für Fortbildung und Supervision anteilig gewährt.

Beschäftigte, die im Rahmen einer Zuwendung eingestellt und tätig sind, werden auf Grundlage der individuellen tariflichen Regelungen des jeweiligen Trägers vergütet, dürfen jedoch nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete des Landkreises Altenburger Land.

2. Miet- und Betriebskosten

2.1 Beschreibung der Förderung

Für die Betreuung eines Projektes des Jugendförderplanes sind geeignete Räume anzumieten/vorzuhalten. Dazu zählen:

Für einen integrierten Sozialraumstrandort:

- a) Räume für Angebote der offenen Jugendarbeit (Jugendeinrichtung)
 - Gruppenräume für verschiedene Angebote
 - Küche und Sanitäranlagen
 - Abstellraum
 - Büro

- b) Räume für Angebote der mobilen Jugend-/Jugendsozialarbeit
 - Büro
 - Kontaktstelle (Beratungsraum)

- c) Außengelände

Die Nutzung aller Räumlichkeiten und des Außengeländes erfolgt im Gesamtkontext des integrierten Sozialraumstandortes.

Für eine Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit:

- a) Büro / Kontaktstelle
- b) Nebenraum/Sanitäranlagen

2.2 Gegenstand der Förderung

Als Mietkosten werden die Kaltmiete oder ein Nutzungsentgelt für die Betreuung eines integrierten Sozialraumstandortes angesetzt.

Zu den Betriebs- und Betriebsnebenkosten gehören folgende Kostenbestandteile:

- Grundsteuer
- Wasser und Abwasser
- Heizung und Schornsteinreinigung
- Gebäudereinigung
- Hausmeister
- Versicherungen
- Müllbeseitigung und Straßenreinigung
- Elektroenergie

Die förderfähigen Obergrenzen für die Miet-, Betriebs- und Betriebsnebenkosten eines integrierten Sozialraumstandortes richten sich nach der Anzahl der darin beschäftigten Vollzeitkräfte. Für einen Standort mit 4 Vollzeitkräften sind maximal 300 Quadratmeter für Räume (inkl. Büros) und max. 400 Quadratmeter für Außengelände förderfähig. Für einen Standort mit 5 Vollzeitkräften sind maximal 310 Quadratmeter für Räume (inkl. Büros) und max. 400 Quadratmeter für Außengelände förderfähig.

Die Miet-, Betriebs- und Betriebsnebenkosten einer **Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit** können für max. 45 Quadratmeter Mietfläche gefördert werden.

2.3 Höhe der Förderung

- a) Kaltmiete / Nutzungskosten: Die max. förderfähige Obergrenze beträgt 3,30 Euro je Quadratmeter und Monat.
- b) Betriebs- und Betriebsnebenkosten: Die max. förderfähige Obergrenze beträgt 3,90 Euro je Quadratmeter und Monat für das Jahr 2017. In den Folgejahren erhöht sich die förderfähige Obergrenze um jeweils 1,5 % zum Vorjahreswert.
- c) Außengelände: Die max. förderfähige Obergrenze beträgt 0,10 Euro je Quadratmeter und Monat.
- d) Für das Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain beträgt die max. förderfähige Obergrenze jährlich 1.890,00 Euro

3. Ausstattung

3.1 Beschreibung der Förderung

Für die Betreuung eines Projektes des Jugendförderplanes ist eine Mindestausstattung aus Einrichtungsgegenständen notwendig. Die Refinanzierung der vorzuhaltenden Mindestausstattung wird im Rahmen von jährlichen Beträgen in Höhe der Absetzung für Abnutzungen (AfA) gefördert. Dazu zählen:

3.2 Gegenstand der Förderung

Für einen integrierten Sozialraumstrandort:

- a) Ausstattung für Angebote der offenen Jugendarbeit (Jugendeinrichtung)
 - Mobiliar für Gruppenräume/Abstellraum
 - Küchenausstattung inkl. E-Geräte
 - Medien-/ EDV-Technik
 - Spielgeräte
 - Büroausstattung (Büroarbeitsplatz, EDV- und Kommunikationstechnik, Beratungsplatz)
 - Gartenmöbel für Außengelände
- b) Ausstattung für Angebote der mobilen Jugend-/Jugendsozialarbeit
 - Büroausstattung (Büroarbeitsplatz, EDV- und Kommunikationstechnik, Beratungsplatz)
 - Mobiliar für Kontaktstelle

Für eine Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit:

- a) Büroausstattung (Büroarbeitsplatz, EDV- und Kommunikationstechnik)
- b) Beratungsplatz

Die folgenden Beträge spiegeln den max. anerkennungsfähigen finanziellen Bedarf an Mindestausstattung wider.

Für die **integrierten Sozialraumstandorte** werden folgende Beträge für eine Mindestausstattung (Einrichtungsgegenstände und Bürotechnik) angesetzt:

integrierten Sozialraumstandort mit 4 Vollzeitkräften maximal 12.611,00 Euro

integrierten Sozialraumstandort mit 5 Vollzeitkräften maximal 13.411,00 Euro

Für eine **Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit** wird ein Betrag in Höhe von maximal 1801,00 Euro angesetzt.

3.3 Höhe der Förderung

Die max. förderfähige Obergrenze für die jährliche AfA beträgt:

- integrierten Sozialraumstandort mit 4 Vollzeitkräften maximal 1.790,59 Euro
- integrierten Sozialraumstandort mit 5 Vollzeitkräften maximal 1.963,92 Euro
- je Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit maximal 320,07 Euro

4. Sachkosten

4.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt für die Betreuung der Projekte des Jugendförderplanes jährliche Sachkostenzuschüsse.

Für die integrierten Sozialraumstandorte erfolgt die Berechnung der Sachkosten individuell nach Größe des Planungsraumes (Fahrtkosten) und der Anzahl der Mitarbeitenden.

4.2 Gegenstand der Förderung

Anerkennungsfähige Sachkosten sind:

- Büroverbrauchsmaterial
- Telefongebühren/Portokosten
- Inventarversicherung
- Wartungs- und Reparaturkosten an den genutzten Räumlichkeiten (keine Investitionen)
- Reinigungs- und Toilettenartikel
- GEMA-Gebühren (pauschaler Jahresbetrag)
- Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)
- Fachliteratur
- Haftpflichtversicherung für Personal

4.3 Höhe der Förderung

Die max. förderfähige Obergrenze für die jährlichen Sachkosten beträgt für:

- Planungsraum 1.1 – 8.650,00 Euro
- Planungsraum 1.2 – 12.150,00 Euro
- Planungsraum 2 – 6.200,00 Euro
- Planungsraum 3 – 11.000,00 Euro
- je Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit – 1.750,00 Euro
- schulbezogenen Jugendsozialarbeit an berufsbildenden Schulen – 1.395,00 Euro
- Fachberatung – 1.500,00 Euro
- Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain – 722,00 Euro

5. Sachkosten für sozialpädagogische Projekte

5.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt für die Betreuung der Projekte des Jugendförderplanes jährliche Sachkostenzuschüsse für die Durchführung von pädagogischen Projekten.

5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- pädagogische Projektmaterialien
- Kosten für Veranstaltungen
- Freizeiten
- Einzelbetreuungskosten
- Handgeld für aufsuchende Jugend-/Jugendsozialarbeit

5.3 Höhe der Förderung

Die max. förderfähige Obergrenze für die jährlichen Sachkosten für pädagogische Projekte beträgt für:

- integrierten Sozialraumstandort mit vier Vollzeitkräften – 2.000,00 Euro (inklusive eines jährlichen Handgeldes in Höhe von max. 200,00 Euro)
- integrierten Sozialraumstandort mit fünf Vollzeitkräften – 2.500,00 Euro (inklusive eines jährlichen Handgeldes in Höhe von max. 250,00 Euro)
- Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit – 500,00 Euro
- schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen – 500,00 Euro
- Fachberatung – 1.500,00 Euro
- Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain – 500,00 Euro

6. Jugendbudget

6.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt zur Durchführung von Einzelprojekten im Rahmen der Jugendverbandsarbeit ein Jugendbudget. Die Mittel können unter Vorlage eines Konzeptes eines Dachverbandes beantragt werden. Über die Vergabe des Gesamtjugendbudgets entscheidet jährlich der Jugendhilfeausschuss. Das Antrags-, Zuwendungs- und Abrechnungsverfahren erfolgt über den Dachverband.

6.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Projekte / Veranstaltungen
- Außerschulische Jugendbildungen
- Jugenderholungen
- Internationale Jugendbegegnungen

6.3 Höhe der Förderung

Die max. förderfähige Obergrenze für das jährliche Jugendbudget beträgt insgesamt 10.000,00 Euro.

7. Schulbezogene Jugendarbeit/Planungsraumbudget

7.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt finanzielle Mittel zur Durchführung von Maßnahmen und Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit (Arbeitsgemeinschaften -AG-, Interessengemeinschaften -IG-), die nicht Bestandteil des Unterrichtes, auf Dauer (mindestens 1 Schulhalbjahr) angelegt sind und an denen mindestens **8** Kinder bzw. Jugendliche regelmäßig teilnehmen. Dafür müssen verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Maßnahmeträger (Kooperationsvereinbarungen) getroffen werden, welche mit dem Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen sind.

Für die Durchführung von planungsraum- und trägerübergreifenden Projekten können Mittel aus dem Gesamtplanungsraumbudget eingesetzt werden. Über die Verteilung des Planungsraumbudgets entscheidet die zuständige Planungsraum-AG.

Zur Struktur- und Qualitätssicherung können bis zu max. 2% des zur Verfügung stehenden Gesamtplanungsraumbudgets eingesetzt werden. Mit diesen Mitteln können Honorar-, Sach- sowie Reise- und Fahrtkosten finanziert werden.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- a) Arbeits-/Interessengemeinschaften
 - Honorarkosten bzw. Aufwandsentschädigung für Ehrenamtstätigkeit
 - Sachkosten

Nicht förderfähig sind Reisekosten sowie Ausgaben für Unterricht, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte, Investitionen, unterrichtsbegleitende Projekte.

- b) Planungsraum- und trägerübergreifende Projekte
 - Honorarkosten
 - Sachkosten
 - Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)
- c) Struktur- und Qualitätssicherung
 - Honorarkosten
 - Sachkosten
 - Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)

7.3 Höhe der Förderung

- a) Arbeits-/Interessengemeinschaften
 - für Honorarkosten bzw. Aufwandsentschädigung für Ehrenamtstätigkeit bis max. 12,00 Euro pro Zeitstunde und max. 10 Stunden pro Woche und AG/IG

- bei Sachkosten darf der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes für Materialien und (nichtinvestive) Ausrüstungen 400,00 Euro nicht übersteigen

- b) Planungsraum- und trägerübergreifende Projekte
 - Honorarkosten bis zu 250,00 Euro pro Tag und Referent
 - Sachkosten für die Anschaffung von Materialien (keine Ausrüstungsgegenstände) bis zur Höhe von 500,00 Euro pro Projekt
 - Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)

- c) Zur Struktur- und Qualitätssicherung
 - Honorarkosten in tatsächlicher Höhe
 - Sachkosten in tatsächlicher Höhe
 - Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)

8. Freizeiten, Stadtranderholungen, Internationale Begegnungen

8.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt finanzielle Mittel zur Durchführung von:

- a) Freizeiten, an denen mindestens 7 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus dem Kreisgebiet teilnehmen und welche mindestens 1 Übernachtung einschließen
- b) Maßnahmen der Stadtranderholung, die im Kreisgebiet mit Übernachtung durchgeführt werden, mindestens 5 Programmtage dauern und an denen mindestens 7 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus dem Kreisgebiet teilnehmen
- c) Internationale Begegnungen im Ausland auf Einladung einer ausländischen Partnergruppe, mit mindestens 5 Programmtagen und mindestens 8 Teilnehmenden im Alter bis zu 27 Jahren
- d) Internationale Begegnungen in Deutschland auf Einladung eines im Kreisgebiet ansässigen Trägers, mit insgesamt mindestens 16 Teilnehmenden im Alter bis zu 27 Jahren

8.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

- Fahrtkosten
- Unterkunft
- Verpflegung
- Programmkosten (Eintritte, Verbrauchsmaterial etc.).

8.3 Höhe der Förderung

- a) Freizeiten: bis zu 2,50 € je Tag und teilnehmender Person
- b) Maßnahmen der Stadtranderholung: bis zu 1,50 € je Tag und teilnehmender Person
- c) Maßnahmen im Ausland: bis zu 5,00 € je Tag und teilnehmender Person aus dem Landkreis Altenburger Land
- d) bei Maßnahmen in Deutschland: bis zu 6,00 € je Tag und teilnehmender Person der ausländischen Partnerorganisation

An- und Abreisetag werden als **ein** Tag berechnet. Die maximale förderfähige Höchstdauer der vorgenannten Freizeiten und Maßnahmen beträgt 14 Tage.

9. Altenburger Familienzentrum

9.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt finanzielle Mittel zur Unterstützung der Arbeit des Familienzentrums, deren Bestandteile Elternbildungsangebote (§16 SGB VIII) zu spezifischen Themen der Erziehung, Ernährung, Gesundheit und Alltagsthemen für junge Familien in ihrer elterlichen Erziehung sind.

9.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Personal- bzw. Honorarkosten
- Sachkosten
- Betriebskosten

9.3 Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Pauschalförderung bis zu einer Höhe von max. 7.500,00 Euro gewährt.

Die Förderung erfolgt nur im Zusammenhang mit einer Förderung durch die Stiftung FamilienSinn (Öffentlich-rechtliche Stiftung des Freistaats Thüringen) und der Stadt Altenburg.

10. Verwaltungskostenpauschale

10.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt eine Verwaltungskostenpauschale für Projekte des Jugendförderplanes mit festangestelltem Personal, welche ausschließlich auf dem Gebiet der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an berufsbildenden Schulen tätig sind.

10.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Personalverwaltungskosten
- Sachverwaltungskosten
- Finanzverwaltungskosten

10.3 Höhe der Förderung

Die Verwaltungskostenpauschale kann bis zur Höhe von maximal 1,5 % der nach Punkt 1 dieser „Besonderen Richtlinie“ geförderten Personal- und Personalnebenkosten gewährt werden.

III. Schlussbestimmungen

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land“ vom 23.11.2010 mit deren Änderungen tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft.